

## Stiftungsgeschäft

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Leibniz Universität) errichtet hiermit die  
"..... Stiftung" mit dem Sitz in Hannover als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Die Stiftung soll den Zweck haben, die Bildung, insbesondere durch die Vergabe von Stipendien an Studierende der Leibniz Universität, zu fördern.

Die Stiftung wird mit folgendem Vermögen ausgestattet:

1. Barvermögen in Höhe von .....
2. Sonstiges (Nennung) .....

Die Stiftung soll durch einen aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden Vorstand verwaltet werden.

Der Stiftung wird durch die Leibniz Universität die nachfolgende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist, gegeben.

Ort, Datum

Unterschrift  
Präsident der Leibniz Universität

# Stiftungssatzung

## § 1

### Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Leibniz Universität) führt den Namen .... Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hannover.

## § 2

### Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung insbesondere durch die Vergabe von Stipendien an Studierende der Leibniz Universität entsprechend einer vom Stiftungsvorstand zu beschließenden.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 4

### Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Darüber hinaus beabsichtigt die Stifterin weitere Vermögensdotationen in Höhe von bis zu 15 % aus den Einnahmen aus den Studienbeiträgen zu leisten.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden, soweit diese dazu bestimmt sind sowie durch die Zuschreibung unverbrauchter Erträge nach entsprechendem Vorstandsbeschluss.
- (3) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beiträge gehören zum Stiftungsvermögen im Sinne des § 6 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

## § 5

### Verwendung der Mittel

- (1) Die Stiftung verwendet zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende oder den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin oder dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet werden.

## § 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand ist das Organ der Stiftung.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben nach Maßgabe eines Beschlusses des Stiftungsvorstands Anspruch auf Ersatz angemessener Ausgaben. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Der Stiftungsvorstand besteht mindestens aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands ist, den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie einem durch das Präsidium benannten Mitglied der Studierendengruppe der Leibniz Universität. Das Präsidium der Leibniz Universität kann weitere Personen zu Mitgliedern des Vorstandes bestellen. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung der oder des Vorsitzenden. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters der Stiftung und handelt durch die oder den Vorsitzenden oder durch die oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsvorstands.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Hierbei bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. Über die Sitzungen des Vorstands ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die durch das Mitglied, welches die Sitzung geleitet hat, sowie durch ein weiteres Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 8 Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere:
  - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung,
  - b) Erstellung der Jahresabrechnung, der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - c) Beschluss über die Stipendienrichtlinie,
  - d) Beschluss über die Vergabe der Stiftungsmittel,
  - e) Beschluss über Satzungsänderungen,
  - f) Beschluss über die Aufhebung der Stiftung.
- (2) Einzelne Aufgaben kann der Vorstand auf Dritte übertragen.

## § 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus .... Mitgliedern. ... Mitglieder des Beirats werden durch den Senat nach Statusgruppen getrennt benannt. ... Mitglied wird durch (eventuell andere Institutionen?) benannt. Der Beirat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung aus der Mitte seiner Mitglieder.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der Studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine erneute Benennung ist zulässig. Mitglieder, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, sind unverzüglich nachzubennen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands könnten an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

#### **§ 10**

##### **Aufgaben des Beirats**

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und kann in einzelnen Angelegenheiten Empfehlungen gegenüber dem Vorstand aussprechen. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die Ihnen entstandenen angemessenen Auslagen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

#### **§ 11**

##### **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung steht unter staatlicher Aufsicht nach dem Niedersächsischen Stiftungsgesetz.

#### **§ 12**

##### **Prüfung**

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof.

#### **§ 13**

##### **Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt der Stiftungsvorstand. Gleiches gilt für Zusammenlegungen und die Aufhebung der Stiftung.
- (2) Der Vorstand kann den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen auch ohne wesentliche Veränderung der Verhältnisse. Der Vorstandsbeschluss muss einstimmig erfolgen. Der neue Zweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein und sich innerhalb der gesetzlichen Vorgaben des NHG bewegen.

#### **§ 14**

##### **Vermögensanfall**

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Stiftungszwecks fällt das Vermögen in das Körperschaftsvermögen der Leibniz Universität zur Verwendung der Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Ort, Datum

.....  
Unterschriften